

Beitrag aus dem Asylmagazin 4/2017, Themenschwerpunkt Familienzusammenführung, S. 138–144

UNHCR Deutschland

Wer gehört zur Familie?

Der Begriff der Familie bei Familienzusammenführungen
zu Personen mit internationalem Schutz

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2017. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Wer gehört zur Familie?

Der Begriff der Familie bei Familienzusammenführungen zu Personen mit internationalem Schutz

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Vorgaben im Völker- und Europarecht sowie im nationalen Recht
 - 1. Familienbegriff im Völkerrecht
 - 2. Familienbegriff im Recht der Europäischen Union
 - 3. Familienbegriff im nationalen Recht
- III. Schlussfolgerungen und Empfehlungen von UNHCR

I. Einleitung

Die Familienzusammenführung von Personen mit internationalem Schutzbedarf wurde in den letzten Monaten gesellschafts- und rechtspolitisch intensiv diskutiert, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der erfolgten Aussetzung des Rechts auf Familiennachzug zu Personen mit subsidiärem Schutz. Hierbei ging es einerseits um die Rechte von Personen mit internationalem Schutzbedarf und den sicheren Zugang zum Schutz sowie andererseits um integrationspolitische Belange. Diskussionen um den im deutschen Recht ausschlaggebenden Begriff der sogenannten »Kernfamilie«, der auch für das Recht auf Familiennachzug zu international Schutzberechtigten den Kreis der berechtigten Familienangehörigen beschreibt, finden jedoch deutlich weniger statt. Dieser Befund ist Anlass dafür, den Familienbegriff als Grundlage für die Bestimmung der vom Konzept des Familiennachzugs umfassten Personen näher zu beleuchten.

Auf der Grundlage einer Betrachtung der völkerrechtlichen, einschließlich der flüchtlingsrechtlichen Standards sowie der Regelungen im Europarecht und im nationalen Recht im Hinblick auf die Definition von Familie im Kontext der Familienzusammenführung, sollen die Empfehlungen von UNHCR zur weiteren Entwicklung dieses Konzepts dargelegt werden.

II. Vorgaben im Völker- und Europarecht sowie im nationalen Recht

1. Familienbegriff im Völkerrecht

Im Völkerrecht wird grundsätzlich anerkannt, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens ein grundlegendes universelles Menschenrecht ist, das allen Men-

schen zusteht, somit auch Personen mit internationalem Schutzbedarf.¹ Der Familienbegriff ist in verschiedenen völkervertragsrechtlichen Quellen behandelt, aber nicht abschließend definiert. Dabei ist in erster Linie relevant, welche Konturen dem Familienbegriff im Kontext der Familienzusammenführung gegeben werden. Da die Zusammenführung der einzige Weg zur Herstellung des Familienlebens sein kann, sind auch Erwägungen bedeutsam, die sich nicht unmittelbar auf den Kontext der Familienzusammenführung beziehen.

• Genfer Flüchtlingskonvention (GFK):

Das Flüchtlingsvölkerrecht geht vom Grundsatz der Familieneinheit aus.² Der Grundsatz der Einheit der Flüchtlingsfamilie wurde zwar nicht explizit in die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)³ aufgenommen, allerdings hat die Bevollmächtigtenkonferenz, welche die GFK ausgehandelt hat, in die Schlussakte einstimmig die Empfehlung aufgenommen, dass Regierungen

»[...] die Maßnahmen [...] ergreifen, die zum Schutz der Familie des Flüchtlings notwendig sind, insbesondere im Hinblick darauf sicherzustellen, dass die Einheit der Familie des Flüchtlings aufrechterhalten wird [...]«.⁴

Wegen der besonderen Situation und des Status von Flüchtlingen, die sich auf die Einheit der Familie auswir-

¹ Siehe u. a. Art. 16 (3) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 8 EMRK, Art. 16 Europäische Sozialcharta, Art. 17 und 23 IpbprR, Art. 10 IpwskR und Art. 9, 10 und 22 UN-KRK.

² Vgl. hierzu grundlegend: UNHCR, Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft (im Folgenden: UNHCR, Handbuch), S. 44, abrufbar bei www.unhcr.de unter Recht/Internationales Flüchtlingsrecht/Völkerrecht; UNHCR, UNHCR Guidelines for the reunification of Refugee Families, Juli 1983, abrufbar unter: <https://goo.gl/hTxl4H>.

³ Siehe Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen vom 18. Juli 1951, Vol. 189, S. 137; Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Vol. 606, S. 267, abrufbar bei www.unhcr.de unter Recht/Internationales Flüchtlingsrecht/Völkerrecht.

⁴ Diese Position wurde von dem damaligen deutschen Vertreter nachdrücklich unterstützt: Vgl. UN Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons, Conference of Plenipotentiaries on the Status of Refugees and Stateless Persons: Summary Record of the Thirty-fourth Meeting, 30.11.1951, A/CONF.2/SR.34, abrufbar unter: <https://goo.gl/X1MbbY>.

ken, hat sich auch das Exekutivkomitee des UNHCR⁵ in verschiedenen Beschlüssen zum Grundsatz der Einheit der Flüchtlingsfamilie – u. a. im Rahmen von Familienzusammenführungen – geäußert.⁶ Während das Komitee keine abschließende Definition der Familie trifft, die für die Familienzusammenführung zugrunde zu legen wäre, geht es davon aus, dass »zumindest den Ehegatten und minderjährigen oder abhängigen Kindern« Aufnahme gewährt werden sollte.⁷ Damit ist auch hinsichtlich des zumindest einzubeziehenden Familienkreises das Kriterium der Abhängigkeit erwähnt, was über den unmittelbaren Kreis der Kernfamilie hinausweist und auch volljährige Kinder in den für die Zusammenführung ausschlaggebenden Familienbegriff einbezieht. Im Übrigen ruft das Exekutivkomitee zu einer großzügigen, liberalen Handhabung des Begriffs auf, »[u]m eine umfassende Familienzusammenführung zu fördern«.⁸

UNHCR hat in einer Reihe von Dokumenten sowie in der eigenen Praxis bezüglich Flüchtlingsfeststellungsverfahren und Resettlement⁹ zum Begriff der Familie im Kontext der Familienzusammenführung Stellung genommen bzw. diesen entsprechend umgesetzt.¹⁰ Grundsätzlich wird von UNHCR vertreten, dass jedenfalls mindestens die Kernfamilie unter den Familienbegriff im Rahmen des Flüchtlingsrechts fällt. Hierzu gehören die Ehepartner¹¹, die minderjährigen oder abhängigen ledigen Kinder sowie die minderjährigen Geschwister.¹² Die Kernfamilie

umfasst nach Auffassung von UNHCR auch adoptierte Kinder, sowohl auf Grundlage einer rechtlichen Adoption als auch einer faktischen Adoption.¹³ Außerdem fallen hierunter nicht nur die rechtlich anerkannten Ehepartner, einschließlich gleichgeschlechtlicher Partner, sondern auch Personen, die sich verlobt haben, um zu heiraten, die in einer gewohnheitsrechtlichen Ehe leben oder aber die eine langjährige Partnerschaft begründet haben, einschließlich gleichgeschlechtlicher Partner.¹⁴

Aus Sicht von UNHCR bestimmt dabei die Idee der sogenannten Kernfamilie den Kreis von Personen, die vom Grundsatz der Einheit der Flüchtlingsfamilie erfasst sind, nicht abschließend. Im Handbuch von UNHCR ist hinsichtlich dieser Frage ausgeführt, dass in der Praxis

»[...] normalerweise auch andere Personen berücksichtigt [werden], wenn sie im selben Haushalt leben, z. B. die betagten Eltern eines Flüchtlings.«¹⁵

Grundgedanke hierbei ist, dass es Mitglieder eines Haushalts gibt, die ebenso abhängig von der Unterstützung in der familiären Einheit sind wie Mitglieder der Kernfamilie. Daher sollten aus Sicht von UNHCR auch solche Personen als »Familienmitglieder« in die Familienzusammenführung einbezogen werden, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Flüchtling stehen.¹⁶

Abhängige Personen sind hierbei solche, die in Bezug auf ihre Existenz physisch von einer anderen Person abhängig sind, insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen, aber auch solche, bei denen aus psychologischen und emotionalen Gründen eine Abhängigkeit besteht.¹⁷ Aus Sicht von UNHCR sollte in diesem Zusammenhang auch darauf abgestellt werden, in welchem Maß die betroffenen Personen ihr tägliches Leben in einer Familieneinheit ge-

⁵ Das Exekutivkomitee für das Programm des UNHCR ist ein mit Staatenvertretern besetzter Ausschuss, der insbesondere den Hochkommissar bei der Ausübung seiner Funktionen berät und den Haushalt genehmigt.

⁶ Siehe u. a. die Beschlüsse des UNHCR-Exekutivkomitees Nr. 9 (XXVIII), Familienzusammenführung (1977); Nr. 24 (XXXII), Familienzusammenführung (1981); Nr. 47 (XXXVIII), Flüchtlingskinder (1987) und Nr. 88 (L), Beschluss über den Schutz der Familie des Flüchtlings (1999), abrufbar bei www.unhcr.de unter Recht/Internationales Flüchtlingsrecht/Völkerrecht.

⁷ Beschluss des UNHCR-Exekutivkomitees Nr. 15 (XXX) lit. e, Flüchtlinge ohne Asyl (1979).

⁸ Beschluss des UNHCR-Exekutivkomitees Nr. 24, Ziffer 5. Ähnlich auch der Beschluss des UNHCR-Exekutivkomitees Nr. 88 lit. b ii).

⁹ Resettlement ist eine der drei dauerhaften Lösungen für Flüchtlinge neben der freiwilligen Rückkehr und der Integration und bedeutet die Neuansiedlung von Flüchtlingen in Aufnahmestaaten, wenn es keine Perspektive für die Integration im Erstasyland bzw. für eine freiwillige Rückkehr gibt.

¹⁰ UNHCR, Procedural Standards for RSD, para. 5.1, abrufbar unter: <https://goo.gl/NZYtVl>; UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration, Juni 2001, S. 1 f., abrufbar unter: <https://goo.gl/hGnWco>; UNHCR, Resettlement Handbook, S. 79 f., 176 ff., abrufbar bei www.unhcr.org unter What we do/Solutions/Resettlement; UNHCR, UNHCR Guidelines for the Reunification of Refugee Families (Fn. 2), III.5; UNHCR, Family Reunification in Europe, S. 1 ff., abrufbar unter: <https://goo.gl/bEmHvl>.

¹¹ Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wurde.

¹² UNHCR, Handbuch (Fn. 2), S. 44; UNHCR, UNHCR Guidelines for the Reunification of Refugee Families (Fn. 2), III.5; UNHCR, Refugee Family Reunification, Response to the European Commission Green

Paper on Directive 2003/86/EC (im Folgenden; UNHCR, Refugee Family Reunification), S. 7 ff., abrufbar bei www.unhcr.org unter »What we do/Solutions/Family Reunification«.

¹³ UNHCR, Handbuch (Fn. 2), S. 44; UNHCR, UNHCR Guidelines for the Reunification of Refugee Families (Fn. 2), III. 5; UNHCR, Refugee Family Reunification (Fn. 12), S. 7 ff.

¹⁴ UNHCR, UNHCR Guidelines for the Reunification of Refugee Families (Fn. 2), III. 5; UNHCR, Refugee Family Reunification (Fn. 12), S. 7 ff.

¹⁵ UNHCR, Handbuch (Fn. 2), S. 44.

¹⁶ UNHCR, UNHCR Guidelines for the Reunification of Refugee Families (Fn. 2), III. 5; (b); UNHCR, Refugee Family Reunification (Fn. 12), S. 7 ff.

¹⁷ UNHCR, Refugee Family Reunification (Fn. 12), S. 7 ff., UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 5. Auch das IKRK stellt bei der Definition der Familien auf einen weiteren Begriff ab und u. a. auf die Frage, ob es ein geteiltes Leben oder emotionale Bindungen gibt: Internationales Rotes Kreuz, Kommentar zum Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen von 1949, über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, para. 2997 zu Art. 74 (Familienzusammenführung); abrufbar unter: <https://goo.gl/nL18NH>.

stalten oder vor der Flucht gestaltet haben, und inwieweit sie soziale und emotionale Bindungen unterhalten.¹⁸

Ein Abhängigkeits- und Fürsorgeverhältnis kann demnach beispielsweise zwischen Geschwistern bzw. erwachsenen Kindern und Eltern bestehen. So können auch volljährige unverheiratete Kinder in den Kreis der nachzugsberechtigten Personen einzubeziehen sein, sofern sie im Herkunftsland mit ihren Eltern in einem Haushalt gelebt haben und ein solches Abhängigkeitsverhältnis besteht.¹⁹ Weiterhin können auch ältere Elternteile auf ihre erwachsenen Kinder angewiesen sein. Sie sollten dann ebenfalls von dem Familienbegriff umfasst sein, der bei der Familienzusammenführung zugrunde gelegt wird, sofern sie vor der Flucht im Rahmen des Familienverbandes zusammen gelebt haben und zu der Flüchtlingsfamilie eine physische und/oder psychische Abhängigkeit besteht, etwa weil niemand sonst die nötige Pflege übernehmen kann.²⁰

Daneben können weitere Angehörige mit entfernterem Verwandtschaftsgrad in einem vergleichbaren Abhängigkeitsverhältnis zur Person mit internationalem Schutzbedarf stehen, wenn gezeigt werden kann, dass sie bereits im Herkunftsland Teil der Familie waren und zu einer selbstständigen Sicherung ihres Auskommens nicht in der Lage sind oder sich die Umstände derart geändert haben, z. B. durch den Tod eines Ehepartners, dass sie abhängig von der Flüchtlingsfamilie geworden sind.²¹ Gleichmaßen gehören dazu Personen, mit denen keine biologische Verwandtschaft besteht, die aber wie ein Familienmitglied versorgt oder gepflegt werden.²²

Bei der Beurteilung der Abhängigkeitsverhältnisse und der familiären Einheiten sollten aus Sicht von UNHCR die kulturellen Eigenarten und das im Herkunftsland des Schutzsuchenden praktizierte Sozialleben berücksichtigt werden.²³ Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich durch die oft über Jahre andauernde Verfolgung sowie die Flucht – durch oftmals mehrere Länder – Familienstrukturen verändern können.²⁴ Einzelne Familienmitglieder

nehmen danach unter Umständen neue Rollen ein, wodurch unter Umständen andere Angehörige als bisher die wichtigsten Bezugspersonen darstellen können.²⁵

Im Rahmen von Flüchtlingsfeststellungsverfahren, die UNHCR unter seinem Mandat durchführt,²⁶ sowie in Resettlement-Verfahren, d. h. der Neuansiedlung von Flüchtlingen in Aufnahmestaaten, wendet UNHCR diesen erweiterten Familienbegriff an, der neben der Kernfamilie auch abhängige Personen berücksichtigt.

• *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR):*

Der UN-Menschenrechtsausschuss hat sich im Rahmen seiner Arbeit auch mit der Thematik der Familienzusammenführung auseinandergesetzt.²⁷ Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass Art. 17 IPbPR²⁸ das Recht auf Privat- und Familienleben als essentielle Voraussetzung für ein würdevolles Leben schützt. Der *General Comment* des Ausschusses Nr. 16 zu Art. 17 IPbPR erläutert weiter, dass der Familienbegriff zur Erreichung eines umfassenden Schutzniveaus möglichst weit auszulegen sei und insbesondere Tradition und Lebensverhältnisse im jeweiligen Vertragsstaat zu berücksichtigen seien. Maßgeblich sei, ob Personen zusammenleben und ein gemeinsames »Heim« ihr Eigen nennen.²⁹ Art. 23 IPbPR statuiert den Schutz der Familie als natürliche Kernzelle der Gesellschaft. Der diesbezügliche *General Comment* Nr. 19 stellt klar, dass der Begriff der Familie sich einer einheitlichen Definition entziehe. Er müsse in Abhängigkeit von sozialen und kulturellen Gegebenheiten in den betreffenden Ländern bzw. Regionen bestimmt werden.³⁰

• *Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr):*

Auch der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskr)³¹ legt in Art. 10 Abs. 1 fest, dass der Familie der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, insbesondere solange die familiäre Gemeinschaft für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Der Wortlaut

¹⁸ UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 5 ff., UNHCR, Resettlement Handbook (Fn. 10), S. 178.

¹⁹ UNHCR Guidelines on Family Reunification (Fn. 2), para. III 5 (a) (ii); UNHCR, Procedural Standards for RSD (Fn. 10), para. 5.1.2.; UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 7.

²⁰ UNHCR Guidelines on Family Reunification (Fn. 2), para. III 5 (b) (i); UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 7.

²¹ UNHCR Guidelines on Family Reunification (Fn. 2), para. III 5 (b) (ii); UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 7.

²² UNHCR Guidelines on Family Reunification (Fn. 2), para. III 5 (b) (iii); UNHCR, Resettlement Handbook (Fn. 10), S. 179; UNHCR, Refugee Family Reunification (Fn. 12), S. 8.

²³ UNHCR, Procedural Standards for RSD (Fn. 10), para. 5.1.2. am Ende.

²⁴ So auch die Position von UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 1; UNHCR, Refugee Family Reunification (Fn. 12), S. 9.

²⁵ UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 2; UNHCR, Refugee Family Reunification (Fn. 12), S. 9.

²⁶ In diesem Zusammenhang wird vom abgeleiteten Status (»derivative refugee status«) der Familienmitglieder gesprochen; siehe hierzu UNHCR, Procedural Standards for RSD (Fn. 10), para. 5.1.

²⁷ Nowak, CCPR Commentary, Art. 17, Rn. 27 ff.; OHCHR, Migration Papers, Nov. 2005, Family Reunification, S. 5 ff., abrufbar unter: <https://goo.gl/bwC5Z3>.

²⁸ International Covenant on Civil and Political Rights vom 16. Dezember 1966, abrufbar unter: <https://goo.gl/Tiu7f>.

²⁹ UN-Doc. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) vom 27. Mai 2008, S. 191 ff. bzw. 198 ff., abrufbar unter: <https://goo.gl/Fk03sw>; Nowak, CCPR Commentary, Art. 17, Rn. 27 und Art. 23, Rn. 8.

³⁰ UN-Doc. HRI/GEN/1/Rev.9 (Vol. I) vom 27. Mai 2008, S. 198 ff.

³¹ International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 16. Dezember 1966, abrufbar unter: <https://goo.gl/NCr6q>.

hebt also eine Abhängigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Kindern besonders hervor. Über die familien-schützenden Bestimmungen hinaus enthält der IPwskR aber keine Rechte, die sich auf den Familiennachzug beziehen.³²

• *UN-Kinderrechtskonvention (KRK)*:

Die KRK erwähnt in Art. 10 Abs. 1 explizit Familienzusammenführungsfragen in Bezug auf Kinder und fordert die Mitgliedstaaten auf, »von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt zu bearbeiten.«³³ Die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Ermöglichung des Zusammenlebens von Eltern und Kindern zu ergreifen, werden hier deutlich. Auch wenn keine näheren Festlegungen zur Familienbegriff im Kontext der Zusammenführung in der KRK vorgenommen werden, ist zu beachten, dass es in Artikel 10 KRK nur um das Verhältnis und den Kontakt zwischen Kindern und sich im Ausland aufhaltenden Eltern(teilen) geht, etwa indem neben der Familienzusammenführung auch Fragen wie der Kontakt durch Besuche oder die Bekämpfung von Kindesentführungen geregelt sind. Daraus kann daher nicht geschlossen werden, dass der Familienbegriff im Kontext der Familienzusammenführung auf das Verhältnis zwischen Eltern und ihren minderjährigen Kindern beschränkt wäre.

An anderer Stelle erkennt die KRK durchaus auch andere Personen als relevante Bezugspersonen an, insbesondere durch die Verpflichtung, deren Aufgaben, Rechte und Pflichten zu achten (Artikel 5 KRK). Dabei kann es auch um Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, je nach örtlichem Brauch, gehen. Wenngleich dies in der Konvention nicht im Kontext der Familienzusammenführung steht, zeigt es doch einen weiteren Kreis von Personen auf, die für Kinder als wichtige Bezugspersonen in Betracht kommen.

• *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)*:

Im Rahmen der EMRK statuiert Art. 8 das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. In Bezug auf Art. 8 EMRK und die Familienzusammenführung hat sich der EGMR in Fällen, die spezifisch den Familiennachzug zu Flüchtlingen betrafen, geäußert und Grundsätze festgelegt, die sich hierbei aus Art. 8 EMRK ergeben.³⁴ Hin-

sichtlich des Begriffs der Familie kommt diese Vorschrift nicht nur sogenannten *de iure*-Familien zugute, also Familien, bei denen die Beziehungen der einzelnen Familienmitglieder untereinander durch das Familienrecht des betreffenden Mitgliedsstaates geregelt und anerkannt werden. Vielmehr erstreckt sich der von Art. 8 EMRK gewährte Schutz auch auf sogenannte *de facto*-Familien, welche durch ein tatsächliches Verhältnis von Nähe gekennzeichnet sind.³⁵ Für den Familienbegriff der EMRK ist mithin vor allen Dingen die Effektivität des Zusammenlebens entscheidend.³⁶

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Völkerrecht keine Festlegung auf einen engen Familienbegriff im Sinne des Konzeptes einer »Kernfamilie« enthält. Im Gegenteil legt es bei der Bestimmung der Konturen des Rechts auf Privat- und Familienleben und mit Blick auf die tatsächlichen Bezugspersonen von Kindern ein weiteres Verständnis zugrunde. Das hat mit Blick auf die Verwirklichung des Rechts auf Privat- und Familienleben auch Auswirkungen auf das Recht auf Familienzusammenführung, soweit die aus den betreffenden Rechten abgeleiteten Nachzugsrechte betroffen sind. Insofern sind insbesondere das tatsächliche Verhältnis der Nähe der einzelnen Personen untereinander (EMRK und IPbpr) und das bestehende Abhängigkeitsverhältnis (UNHCR) relevant.

2. Familienbegriff im Recht der Europäischen Union

Im Recht der Europäischen Union sind die nachzugsberechtigten Familienmitglieder unterschiedlich definiert, je nachdem, ob die Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, noch schutzsuchend ist oder ob ihr bereits der Status eines Schutzberechtigten zuerkannt wurde. Insofern gibt es keinen einheitlichen Familienbegriff, der allen Instru-

verbundenen Schutzgarantien durchzuführen ist (Rn. 52 bzw. 73) und dass es einen internationalen und europäischen Konsens darüber gibt, dass Flüchtlinge bei der Familienzusammenführung gegenüber anderen ausländischen Staatsangehörigen privilegiert werden sollen (Rn. 54 bzw. 75).

³⁵ EGMR, Urteil vom 12. Juli 2001, 25702/94 [K. and T. v. Finland]; EGMR, Urteil vom 22. April 1997, 21830/93 [X, Y and Z v. the United Kingdom]. Auch hat der EGMR in der Entscheidung Hode and Abdi v. United Kingdom, Urteil vom 6. November 2012 [22341/09] in Bezug auf den »Familienbegriff« deutlich gemacht, dass ein Gesetz, das bezüglich des Rechts auf Familiennachzug zwischen Flüchtlingen differenziert, die vor der Asylbeantragung geheiratet haben, und solchen, die erst danach geheiratet haben, gegen Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK verstößt.

³⁶ Ständige Rspr. des EGMR, siehe exemplarisch: EGMR, Urteil vom 13. Juni 1975, 6833/74 [Marckx v. Belgium]; EGMR, Urteil vom 12. Juli 2001, 25702/94 [K. and T. v. Finland]; »effective and strong links between the family members«; siehe zum »Familienbegriff« auch Walter, Familienzusammenführung in Europa, Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht, Nationales Recht, (Fn. 32) S. 82 f.; siehe auch Marauhn/Dohrn in Dörr/Grote/Marauhn (Hrsg.), EMRK/GG Konkordanzkommentar, Kapitel 16, Rn. 40 ff.

³² Siehe hierzu auch Walter, Familienzusammenführung in Europa: Völkerrecht, Gemeinschaftsrecht, Nationales Recht, S. 40 f.

³³ Auch die Präambel der KRK verweist auf die Wichtigkeit der Tatsache, dass Kinder mit ihren Familien aufwachsen.

³⁴ EGMR, Urteil vom 10.7.2014, 52701/09 [Mugenzi v. Frankreich]; EGMR, Urteil vom 10.7.2014, 2260/0 [Tanda-Muzingi v. Frankreich]; abrufbar bei www.hudoc.coe; so hat der EGMR z. B. entschieden, dass aufgrund der Vorgaben des Art. 8 EMRK das Visumsverfahren zwecks Familienzusammenführung zu Flüchtlingen zügig, sorgfältig und unter besonderer Berücksichtigung des Flüchtlingsstatus und der damit

menten der Familienzusammenführung zugrunde gelegt würde.

• *Der Familienbegriff der Dublin-III-Verordnung:*

In Bezug auf die Zusammenführung von Schutzsuchenden während des Asylverfahrens legt Art. 2 lit. g Dublin-III-Verordnung einen Familienbegriff fest, der folgende Familienangehörige eines Antragstellers umfasst:

- Den Ehegatten oder unverheirateten Partner, mit dem der Antragsteller eine dauerhafte Beziehung führt (sofern unverheiratete Paare in dem betreffenden Mitgliedsstaat ausländerrechtlich gleichbehandelt werden wie verheiratete Paare);
- minderjährige unverheiratete Kinder (gleich ob ehe-lich oder außerehelich geboren oder adoptiert);
- Vater, Mutter oder ein anderer Erwachsener, wenn diese nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des Mitgliedsstaates, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den minderjährigen, unverheirateten Betroffenen verantwortlich sind.

Voraussetzung ist in allen diesen Fällen, dass die familiäre Beziehung schon im Herkunftsland bestand. Der gleiche Familienbegriff wird für Asylsuchende in Art. 2 lit. c Aufnahmeleitlinie und für anerkannt Schutzbedürftige in Art. 2 lit. j Qualifikationsrichtlinie im Hinblick auf die Wahrung der Familieneinheit zugrunde gelegt.

• *Nachzugsverfahren anhand der Vorschriften der Familienzusammenführungsrichtlinie:*

Die Voraussetzungen des Familiennachzugs von Familienangehörigen in einem Drittstaat zu einem Drittstaatsangehörigen, der in einem EU-Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten hat, richten sich nach der EU-Familienzusammenführungsrichtlinie (FamZ-RL)³⁷. In dieser Richtlinie wird für den verpflichtenden Familiennachzug der Kernfamilienbegriff verwendet, während den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt wird, auch bestimmte weitere Familienangehörige nachzuführen, wenn diese in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Zusammenführenden stehen.

Die FamZ-RL verwendet dabei für den zwingend vorgeschriebenen Nachzug in Art. 4 eine eigene Definition des Familienbegriffs, der die folgenden Mitglieder der Kernfamilie umfasst:

- Den Ehegatten des Zusammenführenden;
- minderjährige ledige Kinder des Zusammenführenden und seines Ehegatten einschließlich formell adoptierter Kinder;

- minderjährige ledige Kinder (einschließlich der adoptierten Kinder) des Zusammenführenden bzw. des Ehegatten, wenn ein Sorgerecht besteht und für den Unterhalt aufgekomen wird.

Neben dieser verpflichtenden Festlegung umfasst die Familienzusammenführung der Richtlinie gemäß Art. 4 Absätze 2 und 3 sowie Art. 10 Abs. 2 FamZ-RL fakultativ weitere Personen, hinsichtlich derer den Mitgliedstaaten ein Umsetzungsspielraum eingeräumt ist:

- Andere Verwandte in gerade aufsteigender Linie ersten Grades, wenn letztere für ihren Unterhalt aufkommen und die Verwandten in ihrem Herkunftsland keinerlei sonstige familiäre Bindungen haben;
- volljährige unverheiratete Kinder des Zusammenführenden oder Ehegatten, sofern sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen können;
- unverheiratete Partner, die sich mit dem Zusammenführenden nachweisbar in einer längeren, stabilen Partnerschaft befinden, sowie Partner, mit denen der Zusammenführende in einer eingetragenen Partnerschaft steht, mitsamt minderjähriger lediger Kinder (einschließlich adoptierter Kinder) sowie volljähriger, lediger und abhängiger³⁸ Kinder.

Bei Flüchtlingen können die Mitgliedstaaten auch weitere Angehörige mit entfernterem Verwandtschaftsgrad unter der Voraussetzung einbeziehen, dass deren Unterhalt im Aufnahmestaat durch den Zusammenführenden gesichert wird.³⁹

Das Abhängigkeitskriterium, welches diese Regelungen enthalten, wird in den Leitlinien der Europäischen Kommission zur Anwendung der FamZ-RL von 2014⁴⁰ näher erläutert. Danach besteht die Eigenschaft als Familienangehöriger dem »Unterhalt gewährt« wird, wenn der Zusammenführende dieser Person tatsächliche rechtliche, effektive oder materielle Unterstützung gewährleistet.⁴¹ Dabei ist auf die persönlichen Umstände im Einzelfall abzustellen, maßgeblich sind auch der Verwandtschaftsgrad, der Grad der wirtschaftlichen Abhängigkeit oder des Bedarfs an körperlicher Unterstützung und die Frage, ob das betreffende Familienmitglied seine Grundbedürfnisse im Aufenthaltsstaat, der nicht notwendig auch der Herkunftsstaat zu sein hat, selbstständig decken kann. Dass

³⁷ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, abrufbar auf www.asyl.net unter Gesetzestexte/Aufenthaltsrecht.

³⁸ Das hier aufgeführte Abhängigkeitsverhältnis bezieht sich auf die Frage der Unterhaltssicherung durch den Zusammenführenden oder des Ehegatten im Aufnahmestaat sowie mangelnde familiäre Verbindungen im Herkunftsland.

³⁹ Art. 10 Abs. 2 FamZ-RL.

⁴⁰ Europäische Kommission, COM (2014) 210, Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament, Leitlinien zur Anwendung der Richtlinie 2003/86/EG vom 3. April 2014 (im Folgenden: FamZ-Leitlinie), abrufbar unter: <https://goo.gl/zMxhdb>.

⁴¹ FamZ-Leitlinie (Fn. 40), S. 7 f.

dabei nach der Rechtsordnung des EU-Mitgliedsstaates oder des Herkunftsstaates ein »Unterhaltsanspruch« besteht, ist nicht erforderlich.⁴²

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Europarecht bestimmte Personen als im Grundsatz nachzugsberechtigten definiert und für den verpflichtenden Familiennachzug und auch für die Zusammenführung während des Asylverfahrens mit gewissen kleinen Abweichungen Familienbegriffe verwendet, die dem der »Kernfamilie« weitgehend entsprechen. Während den Mitgliedstaaten europarechtlich generell die Möglichkeit eröffnet ist, für bestimmte Familienmitglieder aufgrund ihrer Abhängigkeit vom Zusammenführenden einen Familiennachzug vorzusehen, bietet die Richtlinie gegenüber Flüchtlingen einen noch weiteren Handlungsspielraum. Bei einem Flüchtling als Zusammenführenden im Sinne der Richtlinie kann jegliches Familienmitglied zum Nachzug vorgesehen werden, soweit der Zusammenführende im Aufnahmestaats für dieses Familienmitglied finanziell aufkommt. Damit hängen die Möglichkeiten zur Gestaltung des Familienbegriffs für den Familiennachzug zu Flüchtlingen nicht einmal zwingend von einem Abhängigkeitsverhältnis ab.

3. Familienbegriff im nationalen Recht

Die §§ 27 ff. AufenthG regeln den Familiennachzug zu in Deutschland lebenden Ausländern und setzen zugleich die FamZ-RL in nationales Recht um. Ihnen liegt der Familienbegriff des Art. 6 GG zugrunde.⁴³

Nach den Vorschriften des deutschen AufenthG wird der Familiennachzug im Regelfall nur den Mitgliedern der Kernfamilie gewährt. Damit sind der Ehepartner bzw. der eingetragene Lebenspartner, die minderjährigen ledigen Kinder sowie bei unbegleiteten Kindern und Jugendlichen (»Minderjährigen«) die Eltern vom für den Nachzug relevanten Familienbegriff umfasst. Der Nachzug sonstiger Angehöriger der erweiterten familiären Gemeinschaft wird nach der Ermessensklausel des § 36 Abs. 2 AufenthG nur in Fällen einer »außergewöhnlichen Härte« gewährt.⁴⁴ Insbesondere in Betracht kommt diese Regelung für den Nachzug von Eltern zu ihren volljährigen Kindern sowie beim Nachzug von volljährigen Kindern zu ihren Eltern. Eine besondere Härte ist allerdings nur dann gegeben, wenn nach Art und Schwere so erhebliche Schwierig-

keiten für den Erhalt der familiären Lebensgemeinschaft drohen, dass die Versagung der Aufenthaltserlaubnis ausnahmsweise als unvertretbar anzusehen ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Angewiesenheit auf familiäre Lebenshilfe besteht, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt.⁴⁵

Dies bedeutet, dass Personen, die nicht der Kernfamilie angehören, nur im Ausnahmefall nachziehen können und dies auch nur dann, wenn die Belange des Familienangehörigen, zu dem der Familiennachzug stattfindet (auch Stamberechtigter genannt), oder des nachzugswilligen Angehörigen im gleichen Umfang betroffen sind wie im Fall von Ehegatten oder minderjährigen Kindern. Ein Härtefall kann sich nur aus den konkreten Aspekten und Besonderheiten des Einzelfalls ergeben und nicht schon aus den Umständen der allgemeinen Lebensverhältnisse, die im Herkunftsland bestehen.⁴⁶

Des Weiteren können Personen, die nicht unter den engen Begriff der Kernfamilie fallen, grundsätzlich nicht in den Genuss des § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG kommen, der für international Schutzberechtigte unter bestimmten Voraussetzungen⁴⁷ die Möglichkeit vorsieht, ihre Kernfamilienmitglieder unter privilegierten Voraussetzungen nachziehen zu lassen. Die Privilegierung sieht vor, dass Flüchtlinge weder unter das Wohnraumerfordernis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG fallen, noch das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllen müssen.

In der Praxis führen die Regelungen des Aufenthaltsrechts dazu, dass Personen, die zuvor innerhalb eines Familienverbandes gelebt haben, wie beispielsweise gerade volljährig gewordene ledige Kinder, alleine im Herkunftsland oder im Erstaufnahmestaats zurückbleiben müssen, während die anderen Familienmitglieder, die vom Begriff der Kernfamilie erfasst sind, zum sogenannten Stammberechtigten nachziehen können.

III. Schlussfolgerungen und Empfehlungen von UNHCR

Die tatsächliche Herstellung der Familieneinheit an einem sicheren Ort durch den Familiennachzug dient der Erreichung mehrerer Ziele: Zunächst stellt der Familiennachzug einen wesentlichen Beitrag zu effektivem inter-

⁴² Ebd.

⁴³ Bundesministerium des Innern (BMI), Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 36.2.1.2, abrufbar unter: <https://goo.gl/wvUVQV>; Marx in GK-AufenthG, § 27, Rn. 14 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, § 27 AufenthG, Rn. 15.

⁴⁴ Weitere Ausführungen zu dem Begriff der »außergewöhnlichen Härte« finden sich u. a. in: BMI, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 36.2.2; Marx in GK-AufenthG, § 36, Rn. 37 ff.; Hailbronner, Ausländerrecht, § 36, Rn. 12 ff.

⁴⁵ BMI, Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 36.2.2; Marx in GK-AufenthG, § 36, Rn. 45; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 36.2.2.1.

⁴⁶ BMI, Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz, 36.2.3; Marx in GK-AufenthG, § 36, Rn. 42; Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 36.2.2.2.

⁴⁷ Eine fristwahrende Anzeige zum Nachzugsbegehren muss innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung erfolgen; außerdem darf die Herstellung der Familieneinheit nicht in einem Drittstaat möglich sein, siehe § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG.

nationalen Flüchtlingsschutz dar. Durch den Familiennachzug wird der im nationalen, Völker- und Europarecht verankerte Schutz der Familie, auch unter dem Gesichtspunkt der zu beachtenden Belange des Kindeswohls, umgesetzt. Zudem stellt der Familiennachzug einen wichtigen Weg dar, um sicher und legal Zugang zum Schutz in einem Aufnahmestaat zu erhalten, in dem sich bereits ein oder mehrere Familienmitglieder befinden. Durch den Familiennachzug erreicht man darüber hinaus auch das integrationspolitische Ziel, dass die einzelnen Familienmitglieder, die ohnehin durch Erlebnisse auf ihrer Flucht belastet oder gar traumatisiert sind, den familiären Halt haben, der ihnen erlaubt, auch emotional vollständig im Zielland »anzukommen«. Es geht – auch im Interesse der Aufnahmegesellschaft – um das Herstellen von Bedingungen, unter denen Integration gelingen kann, oder, wie es der EGMR formuliert hat, um die Möglichkeit, wieder ein neues Leben zu beginnen.⁴⁸

Sich die Ziele des Familiennachzuges zu vergegenwärtigen, ist von Bedeutung für die Frage des zugrunde zu legenden geeigneten Familienbegriffs: Dabei ist festzustellen, dass das gängige Konzept der Kernfamilie den speziellen Umständen von Flucht, den praktischen und sozialen Realitäten in Herkunfts- oder Transitstaaten und den großen kulturellen Unterschieden des Konzepts der Familie mit Blick auf Personen mit internationalem Schutzbedarf nicht gerecht wird. Entscheidend darf nicht allein das genaue Gepräge formaler familienrechtlicher Beziehungsgeflechte sein, sondern daneben sollten auch tatsächliche Nähe- und Abhängigkeitsverhältnisse berücksichtigt werden.

Dem Völkerrecht lässt sich eine Tendenz zu einem erweiterten, flexiblen Familienbegriff entnehmen, der im Flüchtlingsrecht und ganz speziell im Kontext des Familiennachzugs Anwendung finden sollte. Über die Kernfamilie hinaus sollten voneinander abhängige, miteinander verbundene Personen als familiäre Einheit betrachtet werden. Dabei sollte neben einem körperlichen Unterstützungsbedarf oder einer ökonomischen Abhängigkeit – mit Hinblick auf Pflegebedarf, Unterstützung bei Erwerbstätigkeit und Unterhaltssicherung, Schutz vor Gewalt oder anderen äußeren Einflüssen – auch die psychologische oder emotionale Nähe von großer Bedeutung sein.

Bei der Prüfung der Berechtigung einzelner Personen zum Familiennachzug sollte daher stets eine umfassende Untersuchung aller Umstände durchgeführt werden, damit eine etwa bestehende Abhängigkeit festgestellt werden kann. Dabei ist, wie erwähnt, erforderlich, alle Umstände und Gegebenheiten des Einzelfalles mit ausreichend kultureller Sensibilität zu bewerten und insbesondere die in

den jeweiligen Kulturkreisen herrschenden Rollenbilder und gesellschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.⁴⁹

Vor diesem Hintergrund sollte der Gesetzgeber von den Regelungsspielräumen Gebrauch machen, welche die einschlägigen europa- und völkerrechtlichen Vorgaben schaffen. Zumindest die in Art. 4 Abs. 2 FamZ-RL genannten Familienmitglieder sollten vom Familienbegriff, der für die Familienzusammenführung angewandt wird, umfasst sein. Dem vorzuziehen wäre, den rein formalen, einzig auf den engen Verwandtschaftsgrad abstellenden Familienbegriff des deutschen Aufenthaltsrechts insgesamt durch eine flexiblere Definition zu ergänzen: Das Recht auf Familiennachzug sollte außer den Angehörigen der Kernfamilie vielmehr allen Familien- und Haushaltsangehörigen gewährt werden, die zu international Schutzberechtigten in einem emotionalen, psychologischen, sozialen oder physisch-materiellen Abhängigkeitsverhältnis stehen, ohne unrealistisch hohe Anforderungen an das Kriterium der Abhängigkeit zu stellen. Im europäischen Vergleich gibt es auch bereits Tendenzen, die in diese Richtung gehen.⁵⁰

⁴⁸ EGMR, Urteil vom 10.7.2014, 52701/09 [Mugenzi v. Frankreich], Rn. 54; EGMR, Urteil vom 10.7.2014, 2260/0 [Tanda-Muzinga v. Frankreich], Rn. 75.

⁴⁹ UNHCR, Procedural Standards for RSD (Fn.10), para.5.1.2.; UNHCR, Family Reunification in the Context of Resettlement and Integration (Fn. 10), S. 5.

⁵⁰ So haben in letzter Zeit hohe Gerichte sowohl in Irland (High Court, Ducale & Anor vs. Minister for Justice & Ors [2013] IEHC 25, 22. Januar 2013, Rn.47-56, abrufbar unter: <https://goo.gl/2DB6Ru>) als auch in Slowenien (Constitutional Court of the Republic of Slovenia, 14. Januar 2015, Urteil U-1-309/13, Up-981/13, abrufbar unter: <https://goo.gl/Ph6wLN>) einen vergleichbaren Ansatz wie den hier vertretenen aufgegriffen. Auch in den Niederlanden fallen gerade volljährig gewordene ledige Kinder, die den Familiennachzug begehren, seit einer entsprechenden Gesetzesänderung unter den Begriff der Kernfamilie (siehe <https://goo.gl/epQjZv>).



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint neunmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: bestellservice@ariadne.de
Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

